Verband Schleswig-Holsteiner Fleischrinderzüchter e.V.

Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel



Verband Schleswig-Holsteiner Fleischrinderzüchter e.V.

Satzung

Fassung vom 11.08.2018 beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.09.2018

Inhalt

A.	Vereinsrechtliche/ genossenschaftsrechtliche Bestimmungen	
A.1	Name, Rechtsform und Sitz	3
A.2	Zweck	3
A.3	Formen der Mitgliedschaft	4
A.4	Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm	4
A.5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
A.6	Gerichtsstand /Beilegung von vereinsrechtlichen Streitigkeiten	5
A.7	Mitgliedsbeiträge	
8.A	Organe des Zuchtverbandes	5
A.9	Vorstand	
A.10	Mitgliederversammlung / Vertreterversammlung	
A.11	Nachrangige Ordnungen	
A.12	Auflösung des Zuchtverbandes / Vereins	7
В.	Tierzuchtrechtliche Bestimmungen	
	Grundlagen	8
B.1	Aufgaben des Zuchtverbandes	8
B.2	Zuchtleitung	8
B.3	Sachlicher Tätigkeitsbereich und geografisches Gebiet des Zuchtverbandes	8
B.4	Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des	
	Zuchtprogrammes	
B.5	Grundbestimmungen zu dem (n) Zuchtprogramm(en)	
B.6	Grundbestimmungen zum Zuchtbuch	
B.7	Zuchtdokumentation	
B.8	Sicherung der Abstammung	
B.9	Verbandsanerkennung	
B.10	Tierzuchtbescheinigungen	
B.11	Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier	
B.12	Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	
B.13	Datennutzung	
B.14	Beilegung von Streitigkeiten	. 18
C	Inkrafttreten	1.9

A. Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen "Verband Schleswig-Holsteiner Fleischrinderzüchter e.V." (kurz: FRZ). Er ist in das Vereinsregister mit Sitz in Kiel eingetragen. Sitz im Sinne von § 17 Satz 2 Zivilprozessordnung ist der Ort, an dem sich die Geschäftsstelle des Zuchtverbandes/Vereins – im folgenden Zuchtverband bzw. Verein genannt -, befindet.

Der Zuchtverband besitzt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des eingetragenen Vereins nach §§ 21, 55 ff. BGB. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist Mitglied beim Bundesverband Rind und Schwein e.V. (BRS).

A.2 Zweck

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Verbandseigenen Mitteln. Der Verband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen.

A.2.1 Fleischrinder

Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Fleischrindern in guter Qualität und gutem Rassetyp.

Es werden robuste, gesunde und fruchtbare Tiere angestrebt, die somit den Erfordernissen der mutterkuhhaltenden Betriebe möglichst optimal entsprechen. Ein gutartiger Charakter der männlichen und weiblichen Tiere ist für alle Rassen erwünscht. Die Zucht der Fleischrassen erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung Teil B sowie des jeweiligen Zuchtprogramms.

Bei gefährdeten Rassen steht die Erhaltung der genetischen Vielfalt im Vordergrund.

A.3 Formen der Mitgliedschaft

Der Zuchtverband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

A.3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Zuchtgemeinschaften, die am Zuchtprogramm mitwirken oder Halter deren Nutz- und Schlachttiere über die Genossenschaft vermarktet werden, die ihren Sitz/Betriebssitz im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.

A.3.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Zuchttieren der vom Zuchtverband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Verbands ideell und materiell unterstützen,
- b) Ehrenmitglieder, die aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rassen berufen werden.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft und Antrag auf Mitwirkung am Zuchtprogramm

Eine Mitwirkung von Züchtern am Zuchtprogramm ist an die Mitgliedschaft im Zuchtverband gebunden. Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtverbandes, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie durch ihre Tätigkeit nicht die Gemeinnützigkeit des Verbandes in Frage stellen.

Aufnahmeanträge bzw. Anträge auf Mitwirkung am Zuchtprogramm sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Zuchtverbandes zu richten. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen.

Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Zuchtverband eine alleinvertretungsberechtigte Person genannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Zuchtverband.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme bzw. Ablehnung des Antrags wird dem Antragsteller schriftlich bekannt geben.

Jeder Vertragspartner hat das Recht auf Mitgliedschaft.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.
- Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3.1 nach dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes gemäß A.3.2 Buchstabe a der Satzung um. Entstehen bei einem fördernden Mitglied gemäß A.3.2 Buchstabe a nachträglich die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß A.3.1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes gemäß A.3.1 der Satzung um.

Eine Wiederaufnahme in den Zuchtverband nach Ausschluss ist frühestens nach einem Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Gerichtsstand /Beilegung von vereinsrechtlichen/ genossenschaftsrechtlichen Streitigkeiten

Gerichtsstand für die Beilegung von vereinsrechtlichen Streitigkeiten ist Kiel.

A.7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden in der Gebührenordnung auf der Homepage (https://www.fleischrinderzucht.de/) veröffentlicht.

Dabei wird zwischen dem Beitrag für Züchter, Halter und fördernde Mitglieder unterschieden.

Umlagen können zur Deckung besonderer Aufwendungen bis zum doppelten des jeweils gültigen niedrigsten Züchterjahresbeitrages durch den Vorstand erhoben werden.

Die Mitglieder sind zur Zahlung solcher Umlagen verpflichtet.

A.8 Organe des Zuchtverbands/Vereins

Die Organe des Zuchtverbands/Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Die Verbandsorgane führen ihre Arbeit für den Zuchtverband ehrenamtlich aus.

A.9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- der Vorsitzende
- der erste Stellvertreter
- der zweite Stellvertreter
- es können zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Der Vorsitzende ist im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Der erste und zweite Stellvertreter vertreten den Verband gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind der erste und der zweite Stellvertreter nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht nach außen vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende oder, im Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende beruft die Vorstands- und ggf. Ausschusssitzungen sowie die Mitgliederversammlung ein. Er führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auf drei Jahre aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und des ersten und zweiten Stellvertreters erfolgt in gesonderten Wahlgängen, die der übrigen Vorstandsmitglieder in gemeinsamer Wahl. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann innerhalb der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann sich eines Geschäftsführers bedienen. Ferner obliegen ihm die Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er kann insbesondere Kommissionen, Ausschüsse oder Sonderausschüsse einsetzen und deren personelle Zusammensetzung bestimmen sowie Vertreter bei anderen Verbänden und Organisationen berufen, soweit diese Aufgaben gemäß der Satzung nicht zwingend vom Vorstand selbst zu übernehmen sind.

Der Vorstand (bzw. das zuständige Verbandsorgan) entscheidet über den sachlichen und geographischen Tätigkeitsbereich sowie über die Inhalte der Zuchtprogramme (s. A.13 Nachrangige Ordnungen) und andere nachrangige Ordnungen.

Der Vorstand entscheidet über die Beauftragung von dritten Stellen mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.

A.10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende, seine Stellvertreter oder in deren Auftrag der Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verbandes bzw. auf dessen Homepage oder schriftlich ein.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Vertretung sind ausgeschlossen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen in der, mit der Einladung bekannt zu gebenden, Tagesordnung mitgeteilt sein und bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Genehmigung eines vom Vorstand aufzustellenden Budgets und Festlegung der Beiträge,
- Ernennung der Ehrenmitglieder,
- Beschlüsse über Änderung der Satzung

A.11 Nachrangige Ordnungen

Der Verband kann sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen geben. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Ordnung.

Änderungen der Zuchtprogramme werden auf der Homepage des Verbandes (https://www.fleischrinderzucht.de/) unverzüglich bekannt gegeben.

A.12 Auflösung des Zuchtverbandes / Vereins

Die Auflösung des Verbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes, bei Wegfall des Verbandszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Verbandsvermögen an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der deutschen Rinderzucht im Sinne von A.2 der Satzung zu verwenden.

B. Tierzuchtrechtliche Bestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR und Interbull).

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS), der jeweiligen Mitgliedergruppe im BRS und des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e.V. (DLQ) zugrunde.

Sofern Referenzzentren und/oder Dachorganisationen Änderungen in ihren Richtlinien und Beschlüssen festlegen, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern bzw. Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Zuchtverbandes mit den beauftragten dritten Stellen.

B.2 Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Rinder,
- ggf. Regelungen zum Prüfeinsatz treffen,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere,
- ggf. Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere in einer Zusätzlichen Abteilung,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie
- Beratung der Züchter

B.3 Zuchtleitung

Der Vorstand des Zuchtverbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter, der in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der Zuchtleiter ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung bedarf der schriftlichen Beauftragung.

B.4 Sachlicher Tätigkeitsbereich und geografisches Gebiet des Zuchtverbandes

B.4.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes ist auf der Homepage (www.fleischrinderzucht.de) veröffentlicht.

B.4.2 Geografisches Gebiet

Das geografische Gebiet des Zuchtverbandes erstreckt sich für alle Zuchtprogramme auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Zusätzlich erstreckt er sich für die Zuchtprogramme der Rassen Dexter, Englisches Longhorn, Fjäll-Rind, Galloway, Highland-Cattle, Murray Grey und White Park auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

B.5 Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Züchter.

B.5.1 Rechte der Züchter

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms haben ein Recht auf:

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassigen Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind.
- Erfassung ihrer weiblichen Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung von Eintragungsbescheinigungen für Tiere, die in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind.
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

B.5.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- bei allen Zuchtrindern in ihrem Tierbestand, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- dem Zuchtverband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Zuchtleistung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, Exterieureinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Zuchtverband.
- den Eigentumswechsel von Tieren und Embryonen dem Zuchtverband anzuzeigen,
- Missbildungen oder Abnormitäten bei Kälbern zu dokumentieren und umgehend an den Zuchtverband zu melden
- vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbandes beeinträchtigt werden,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten.
- alle in seinem Bestand zur Zucht vorgesehenen weiblichen Fleischrinder im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen sowie
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

B.5.3 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband ist

- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verband auszuschließen
- unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.

- verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die aktualisierte Leistungsprüfungsdaten an vit zeitnah weitergeleitet werden.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren ist.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Er ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten, die ihre züchterischen Belange betreffen, auf Verlangen zu gewähren soweit datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, die Züchter, die an ihren Zuchtprogrammen teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

B.6 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Zu diesen gehören die Erhebung und Bewertung von Selektionskriterien (wie z. B. Exterieur sowie Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung), die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Erhaltungszuchtprogramme haben die Wahrung der rassetypischen Eigenschaften und der genetischen Vielfalt gefährdeter Rassen zum Ziel.

Zuchtprogramme können auch das Ziel haben, rassetypische Eigenschaften wiederherzustellen.

B.7 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

B.7.1 Führung des Zuchtbuches

Der Zuchtverband führt für jede Rasse/Zuchtrichtung ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist sowohl für reinrassige Zuchttiere als auch für die in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen Tiere in Klassen gegliedert.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtverband. Hierzu bedient sich der Zuchtverband entsprechend der vertraglichen Regelung der *vit* (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden. Das Zuchtbuch wird von dem Zuchtverband im Sinne der tierzuchtrechtlichen

Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das Rechenzentrum vit arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Zuchtverbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 i. V. mit der ViehverkV und, wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

Alle beim Züchter geborenen weiblichen und zur Zucht vorgesehenen männlichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie gem. ViehverkV gekennzeichnet wurden, eine nach den Regeln der Satzung festgestellte Abstammung haben und die Belegungs- und Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist. Die Eintragung weiblicher Tiere der Fleischrinderrassen in die zusätzliche Abteilung erfolgt erst nach der ersten Kalbung, sofern die im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse definierten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Vorstand. Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.7.2 Inhalt des Zuchtbuches

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Rind alle zuchtrelevanten und tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Daten enthalten sind. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

Näheres regelt das vom Zuchtverband durchgeführte Zuchtprogramm.

B.7.3 Unterteilung des Zuchtbuches

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden entsprechend der Beschlüsse im Bundesverband Rind und Schwein e. V. (BRS) festgelegt. Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

B.8 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, der rechtlichen Regelungen sowie des jeweiligen Zuchtprogrammes der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere die Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation) sowie die Meldung von Kalbungen, Besamungen/ Bedeckungen, Zu- und Abgängen, das Auftreten von genetischen Besonderheiten und Erbfehlern nach den Bestimmungen des jeweiligen Zuchtprogrammes.

B.8.1 Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

Bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen erhält der Züchter eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, kann gemäß der Bestimmungen dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet werden. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.9 Sicherung der Abstammung

B.9.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Zuchtverband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch des Zuchtverbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung nach einer anerkannten Methode gemäß Zuchtprogramm.

B.9.2 Abstammungssicherung

Der Zuchtverband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfungen durch. Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der im Zuchtprogramm angegebenen Verfahren durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt aufgrund der im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen festgelegten Maßnahmen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.9.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Tier die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

B.9.4 Nachträgliche Abstammungsergänzungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch den Züchter beim Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Verband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls durch eine Abstammungskontrolle, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden bei dem Verband dokumentiert und dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden.

B.10 Verbandsanerkennung von Zuchtbullen (Anmerkung: früher Körung)

Die Verbandsanerkennung ist eine grundlegende Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes zur Auswahl von Zuchtbullen und Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung

Herdbuch A des Zuchtbuches. Die Verbandsanerkennung der Zuchtbullen erfolgt durch den Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

B.10.1 Zulassung zur Verbandsanerkennung

Zugelassen werden Bullen mit einem Mindestalter gemäß Zuchtprogramm, für die ein DNA-Zertifikat vorliegt und deren väterliche Abstammung (bei deutschen Vätern) bestätigt ist. Sie müssen hinsichtlich ihrer Abstammung in das Herdbuch A der Hauptabteilung eintragungsfähig sein. Die für die Verbandsanerkennung vorausgesetzten leistungsmäßigen Anforderungen für das Tier selbst oder seine Vorfahren sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

B.10.2 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Verbandsanerkennung eines Zuchtbullen erfolgt nach Maßgabe des Zuchtprogramms. Die Verbandsanerkennung ist einmalig und gilt lebenslang. Näheres regelt das jeweilige Zuchtprogramm.

Die Entscheidung kann lauten:

- verbandsanerkannt
- · nicht verbandsanerkannt
- vorläufig nicht verbandsanerkannt / zurückgestellt

Für die Selektionsentscheidung "verbandsanerkannt", müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Entscheidung wird auf der entsprechenden Veranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung "verbandsanerkannt" wird im Zuchtbuch vermerkt.

Die Verbandsanerkennung lautet "vorläufig nicht verbandsanerkannt" bzw. "zurückgestellt", wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf die Mindestkriterien nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Anerkennung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Bulle wieder vorgestellt werden kann.

Die Entscheidung lautet "nicht verbandsanerkannt", wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf Mindestkriterien nicht erfüllt.

B.10.3 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Verbandsanerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Verbandsanerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Entscheidung kann der Besitzer eines Bullen Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter oder Beauftragte des Zuchtverbandes.

B.11 Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden vom Zuchtverband gemäß VO (EU) 2016/1012 und DVO (EU) 2017/717 auf Antrag bei der Abgabe eines Zuchtrindes zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch ausgestellt oder auf Verlangen des Eigentümers, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und sie bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Zuchtverband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Jede Tierzuchtbescheinigung enthält aktuelle Angaben und das Ausstellungsdatum. Außerdem wird das Ausstellen nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/ Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

Der neue Besitzer eines Zuchttieres wird auf der Tierzuchtbescheinigung vermerkt, bei Auktionstieren wird an entsprechender Stelle "Zum Verkauf vorgesehen" vermerkt.

B.12 Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

Sofern ein Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis "Eintragungsbestätigung für ein Tier der Zusätzlichen Abteilung".

Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Tieres.

B.13 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen. Der Zuchtverband ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverbände, Rechenzentren, Besamungsstationen etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.

B.13.1 Leistungsprüfungen

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband. Beauftragt dieser dritte Stellen mit der Durchführung der Leistungsprüfungen, schließt er mit diesen entsprechende Verträge.

Die Leistungsprüfungen werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzzentrums und den Dachverbänden durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach obenstehenden Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind.

B.13.2 Bewertung der äußeren Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS). Näheres regelt das Zuchtprogramm.

Die durchzuführenden Exterieur-Leistungsprüfungen werden vom Zuchtleiter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

B.13.3 Zuchtwertschätzung

Zuchtwerte werden anerkannt, sofern sie mit einer von ICAR/Interbull validierten Methode ermittelt und von einer akkreditierten Stelle geschätzt worden sind.

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes, der Organisation der Fleischleistungsprüfung und ggf. der am Zuchtprogramm beteiligten Besamungsstationen, dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stelle (vit Verden) erfolgen.

Die Zuchtwertschätzstelle führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der_erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes und ggf. des Fachausschusses Zuchtwertschätzung Rind entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

Alle Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden ins Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung (sofern für die Rasse eine Zuchtwertschätzung durchgeführt wird) ein.

Einzelheiten der Zuchtwertschätzungen für die vom Zuchtverband geführten Rassen sind der Homepage des vit Verden zu entnehmen. Außerdem sind sie Bestandteil der Verträge zwischen dem Zuchtverband und dem vit.

Alle Zuchtwerte und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des Dachverbandes beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Die geschätzten Zuchtwerte für die verschiedenen Einzelmerkmale werden zunächst innerhalb von Merkmalskomplexen zu Relativzuchtwerten zusammengefasst. Unter Berücksichtigung der genetischen Beziehungen der Merkmalskomplexe zueinander, werden sie im Gesamtzuchtwert unterschiedlich gewichtet.

B.13.3.1 Fleischrinder

Für einige Rassen, die in Abstimmung mit dem BRS und dem vit Verden festgelegt werden, erfolgt über das vit Verden eine Zuchtwertschätzung. Dies wird im jeweiligen Zuchtprogramm angegeben. Die Zuchtwertschätzung wird routinemäßig einmal im Jahr durchgeführt. Die Zuchtwerte basieren auf dem BLUP Tiermodell.

Zuchtwerte für einzelne Leistungsmerkmale sind zu Gesamtzuchtwerten nach Maßgabe des Dachverbandes beschlossenen Verfahrens zusammenzufassen und sind im Zuchtprogramm näher beschrieben.

Alle Zuchtwerte und zusammenfassenden Indizes werden auf einer relativen Basis mit einem Mittel von 100 und einer Standardabweichung der wahren Zuchtwerte von 12 Punkten (bei 100% Sicherheit) standardisiert. Die Skala der Relativzuchtwerte ist so gewählt, dass eine züchterisch erwünschte Ausprägung eines Merkmals durch einen Zuchtwert von über 100 dargestellt wird. Alle Relativzuchtwerte beziehen sich auf eine einmal jährlich angepasste Basis für die jeweilige Rasse.

B.13.4 Veröffentlichung

B.13.4.1 Fleischrinder

Zuchtwerte werden veröffentlicht, wenn die im Zuchtprogramm beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. Alle Zuchtwerte werden in das Herdbuchsystem übernommen.

B.13.5 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und diese nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtprogramme.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Verbandsanerkannte Bullen sowie Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen, auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und werden für Besamungsbullen veröffentlicht.

B.13.6 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig übergeprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.14 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen.

Die Mitglieder gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Zuchtverband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstellen oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von dem Zuchtverband selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

B.15 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

- zwischen den Züchtern (Mitgliedern) des Zuchtverbandes und
- zwischen dem Zuchtverband und seinen Züchtern,

die ihre Grundlage in der Mitwirkung am Zuchtprogramm oder in der Aufgabenstellung des Zuchtverbandes haben, ist eine Schiedsgerichtsstelle einzurichten, die als Streitschlichtungsorgan fungiert.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern sowie 3 Ersatzmitgliedern. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Geschäfte des Schiedsgerichtes führt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstände des Verbandes sein. Die Schiedsgerichtsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.

Falls ein ordentliches Schiedsgerichtsmitglied ausscheidet oder befangen ist, rückt an seine Stelle ein Ersatzmitglied.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes und der Geschäftsführende Vorstand erstellen eine Schiedsgerichtsordnung. Diese ist durch die nächst erreichbare Mitgliederversammlung zu genehmigen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Gesamtvorstand übergangsweise diese in Kraft setzen.

C. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 17.9.2018 von der Mitgliederversammlung des FRZ beschlossen und tritt am 1.11.2018 in Kraft.